

Fotokopie als Testament?

Es ist nicht alles verloren, wenn das Original verschwunden ist

Wenn ein Mensch verstirbt, geht sein Vermögen – auch seine Schulden – auf seinen Erben über. Die Erbfolge ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Wenn ein Mensch mit dieser Erbfolge nicht einverstanden ist, muss er sie durch ein Testament abändern. Dieses Testament kann bei einem Notar gemacht werden, oder der Erblasser verfasst es selbst handschriftlich. Das notarielle Testament wird in einem versiegelten Umschlag beim zuständigen Amtsgericht verwahrt und beim zentralen Testamentsregister registriert. Das ist grundsätzlich auch bei privatschriftlichen Testamenten möglich. Allerdings wird diese Chance nur selten genutzt. In aller Regel verwahrt der Testator sein privatschriftliches Testament bei seinen eigenen - mehr oder weniger geordneten – Papieren. Häufig fertigt er auch noch eine Fotokopie, die er dann den im Testament bedachten Personen aushändigt.

Wenn nach dem Tode des Erblassers sein privatschriftliches Testament nicht aufgefunden wird, gilt grundsätzlich die gesetzliche Erbfolge. Problematisch ist der Fall, dass das Original nicht auffindbar ist, allerdings eine Fotokopie existiert. Dieser Fall ist jüngst gerichtlich entschieden worden. Das Nachlassgericht nämlich hatte sich geweigert, aufgrund der vom Erben immerhin erst zehn Jahre nach dem Erbfall eingereichten Fotokopie des privatschriftlichen Testaments einen entsprechenden Erbschein zu erlassen. Diese Entscheidung hatte der Erbe dann gerichtlich angegriffen. Das Oberlandesgericht Naumburg hat daraufhin am 29. März 2012 (Aktenzeichen 2 Wx 60/11) entschieden, dass in diesem Fall auch die vorhandene Fotokopie des nicht mehr auffindbaren Originaltestaments für die Erteilung eines entsprechenden Erbscheins ausreichend sei. Der Gericht hat in dieser Hinsicht darauf abgestellt, dass durch den Zeugenbeweis der Ehefrau des Erben klar gewesen sei, dass der Erblasser das Testament überhaupt ordnungsgemäß errichtet worden sei. Das Gericht führte ferner aus, dass die Nichtauffindbarkeit des Originals des Testaments weder eine Vermutung noch einen Erfahrungssatz begründe, dass es vom Erblasser vernichtet wurde.

Die lange Frist übrigens, die der Erbe bis zur Einreichung der Fotokopie des Testaments des Erblassers hatte verstreichen lassen, lag darin begründet, dass er zunächst der Auffassung war, nur aufgrund der Vorlage des Originals des Testaments könne ein entsprechender Erbschein erlassen werden. In einer Fernsehsendung hatte er dann erfahren, dass er – wie sich am Ende auch gezeigt hat – durchaus mit einer Fotokopie eines Testaments einen entsprechenden Erbschein erlangen könnte.

Bei erbrechtlichen Problemen sollten sie also besser rechtzeitig einen Anwalt zu Rate ziehen. Ein Anwalt kostet meistens weniger als keiner.